



Viele Menschen, vor allem wenn sie mitten im Leben stehen, scheuen davor zurück, ihr Testament zu Papier zu bringen. Objektiv gesehen aber ist das Testament - das im übrigen bei sich veränderten Lebensumständen jederzeit entsprechend geändert werden kann - Ausdruck der persönlichen Verantwortung in der Vorsorge und Sicherung der eigenen Familie.

Um Spannungen und Streitigkeiten zu vermeiden und zum konkreten Schutz von Nahestehenden (z. B. Lebensgefährten), sollte man möglichst frühzeitig ein Testament verfassen, das den letzten Willen eindeutig regelt. Dabei gilt es, einige Regeln zu beachten, damit das Dokument auch gültig ist. Letzte Sicherheit in allen Fragen rund um das Erbrecht kann allerdings nur der Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars geben.

Das öffentliche Testament

Unter einem öffentlichen Testament versteht man entgegen der vielleicht etwas missverständlichen Bezeichnung nicht, dass das Testament und sein Inhalt für jedermann zugänglich und ersichtlich ist. Vielmehr knüpft der Begriff an die Art und Weise seiner Errichtung an.

Das öffentliche Testament bedarf der Mitwirkung eines Notars. Man kann seinen letzten Willen mündlich gegenüber dem Notar erklären, der die Anordnung zur Niederschrift aufnimmt und das beurkundete Testament anschließend zur amtlichen Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht übergibt. Das öffentliche oder notarielle Testament hat den Vorzug, dass man sich bei Bedarf vom Notar beraten lassen und das Risiko eines Rechtsmissbrauchs durch Dritte ausschließen kann. Die Abfassung eines Testaments mit notarieller Hilfe empfiehlt sich besonders dann,

wenn Vermögenssituation und Familienverhältnisse kompliziert sind oder jemand nicht mehr in der Lage ist, eigenhändig zu schreiben. Andererseits sind die Inanspruchnahme des Notars und die amtliche Verwahrung kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach dem Nachlasswert.

Das eigenhändige Testament

Wer die Kosten eines öffentlichen Testaments scheut oder aus anderen Gründen keine Notwendigkeit eines notariellen Testaments sieht, der kann seinen letzten Willen auch mittels eines eigenhändigen (privat schriftlichen) Testaments verwirklichen.

Die Wirksamkeit dieses Testament ist vom Gesetz an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden, die zwingend zu beachten ist. Unklarheiten und dadurch mögliche Konflikte der Hinterbliebenen sollen vermieden werden und einem Missbrauch durch Dritte vorgebeugt werden. Das Privat-Testament muss eigenhändig handschriftlich verfasst sein. Es soll erkennen lassen, wann und wo es verfasst worden ist. Es muss mit der Unterschrift des Verfassers abschließen. Maschinengeschriebene Texte mit eigener Unterschrift oder handschriftliche Texte ohne Unterschrift sind ungültig. Selbst eine Anlage zum Testament, z. B. eine Vermögensaufstellung, ist ungültig, wenn sie mit der Schreibmaschine oder dem Computer erstellt wurde.

Das eigenhändige Testament bedarf keiner Mitwirkung eines Dritten und verursacht für den Verfasser keine Kosten.



Brauche ich ein Testament?

Sie brauchen dann ein Testament, wenn Ihr letzter Wille nicht durch die gesetzliche Erbfolge geregelt werden soll. Wenn Sie z. B. einen Verwandten besonders bedenken möchten oder jemanden enterben wollen, sollten Sie ein Testament verfassen.

Wie verfasse ich ein Testament?

Üblicherweise wird das Testament komplett handschriftlich verfasst. Es sollte auch klar erkennbar sein, dass es sich um Ein Testament handelt (Überschrift „Testament“ oder „Mein letzter Wille“). Sinnvoll sind auch Ort und Datum, unbedingt muss es unterschrieben sein. Verfassen Sie Ihren letzten Willen so, das Ihre Wünsche klar erkennbar sind.

Muss ich das Testament vom Notar beglaubigen lassen?

Nein. Es genügt ein handschriftliches Testament. Wollen Sie jedoch sicher gehen, dass Ihr Testament nicht „verschwindet“ oder gefälscht wird und Streit unter den Erben vermeiden, so hilft Ihnen der Notar gerne weiter. Jedoch fallen hier die Notariatskosten an.

Was ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Das heißt, Sie können zwar im Testament frei über Ihr Vermögen verfügen, doch ganz enterben können Sie niemanden. Anspruch auf den Pflichtteil haben der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, Kinder oder die Eltern.

Gibt es einen Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis?

Wenn Sie in Ihrem Testament einen oder mehrere Erben einsetzen, so bestimmen Sie Ihre/n Rechtsnachfolger. Ihr Erbe erbt nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch eventuelle Schulden.

Sollten Sie jedoch jemanden etwas ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen wollen, so ist ein Vermächtnis die bessere Lösung. Hier schreiben Sie „Ich vermache....“

Wo bewahre ich das Testament am besten auf?

Sie können ein handschriftliches Testament überall aufbewahren. Sie sollten jedoch sicher sein, dass es möglichst schnell nach Ihrem Tod gefunden wird. Die sicherste Lösung ist, das Testament in die Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben. So ist gesichert, dass Ihr Testament gefunden und eröffnet wird.



Wer gegenüber Behörden, Gläubigern, Schuldnern und sonstigen Personen nachweisen muss, dass er Erbe ist und deshalb auch über das Erbe verfügen kann, braucht dazu einen Erbschein. Im Geschäftsleben reicht vielfach auch das Testament nebst Eröffnungsverhandlung. Das Grundbuchamt verlangt zur Grundbuchberichtigung, also der Eintragung der Erben als Eigentümer in das Grundbuch, entweder einen Erbschein oder ein eindeutiges Testament.

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt. Der Antrag hierzu kann vor dem Nachlassgericht oder dem Notar gestellt werden. Bei mehreren Erben kann auf Antrag jedes Einzelnen ein gemeinschaftlicher Erbschein gestellt werden, in dem sämtliche Erben und ihre Erbteile angegeben sind. Es kann aber auch für jeden Erben ein eigener Teilerbschein beantragt werden.

Die Erteilung eines Erbscheins ist kostenpflichtig. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist der Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls. Wenn der Erbschein nur für das Erbrecht eines Miterben erteilt wird, fällt auch nur die Gebühr von dessen Erbteil an.

Da bis zur Ausstellung des Erbscheins in der Regel einige Zeit vergeht, ist es zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten der Familie zweckmäßig, seinem Ehegatten oder einem anderen Erben zu Lebzeiten eine Vollmacht zu erteilen, mit der sie oder er über Konten verfügen kann. Diese Vollmacht kann so abgefasst werden, dass sie erst mit dem Tod in Kraft tritt. Die meisten Banken halten entsprechende Vordrucke (Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall außerhalb des Erbgangs) bereit.

Das Testament - die gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament vorliegt



Erblasser

Erben 1. Ordnung

Ehegatte Erben

Kinder

Enkel

Den Ehegatten steht grundsätzlich immer ein Anteil zu.

Die vorrangigen Nachkommen erben immer zuerst.

Ihre Enkelkinder etwa würden nur erben, wenn deren Eltern, Ihre Kinder also, nicht mehr leben

Erben 2. Ordnung

Eltern

Geschwister

Nichten/Neffen

Für den Fall, dass Sie keine Kinder oder Enkelkinder mehr haben, würden Ihre Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen erben - auch in dieser Reihenfolge

Erben 3. Ordnung

Großeltern

Onkel/Tanten

Cousinen/Cousins

Für den Fall, dass es auch keine Erben 1. oder 2. Ordnung mehr gibt, würden dann Ihre Verwandten der 3. Ordnung erben.



Das Testament - die gesetzliche Erbfolge

Hier können Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihre Familie eintragen

Erblasser

Erben 1. Ordnung

Ehegatte Erben

Erben 2. Ordnung

Eltern

Erben 3. Ordnung

Großeltern

Kinder

Geschwister

Onkel/Tanten

Enkel

Nichten/Neffen

Cousinen/Cousins



Erbschaft- und Schenkungssteuer

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Erben	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern und Großeltern	Entfernt Verwandte, Lebensgefährte, Freunde
Freibetrag	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner 500.000 € Kinder, Stiefkinder, Enkel, deren Eltern verstorben sind 400.000 € Enkel 200.000 € Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft 100.000 € Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung 20.000 €	20.000 €	20.000 €
Versorgungs-Freibetrag	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner 256.000 € Kinder nach Alter gestaffelt 52.000 €		
Steuerpflichtiges Vermögen bis...	Steuerklasse I Steuersätze	Steuerklasse II Steuersätze	Steuerklasse III Steuersätze
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %

Gebühren für die Errichtung von Testamenten

Nachlasswert	Notargebühr* Einzel-Testament	Notargebühr* gemeinsch. Testament	Gericht Verwahrungsgebühr
20.000 €	107 €	214 €	75 €
50.000 €	165 €	330 €	75 €
100.000 €	273 €	546 €	75 €
200.000 €	435 €	870 €	75 €
500.000 €	935 €	1.870 €	75 €
700.000 €	1.255 €	2.505 €	75 €

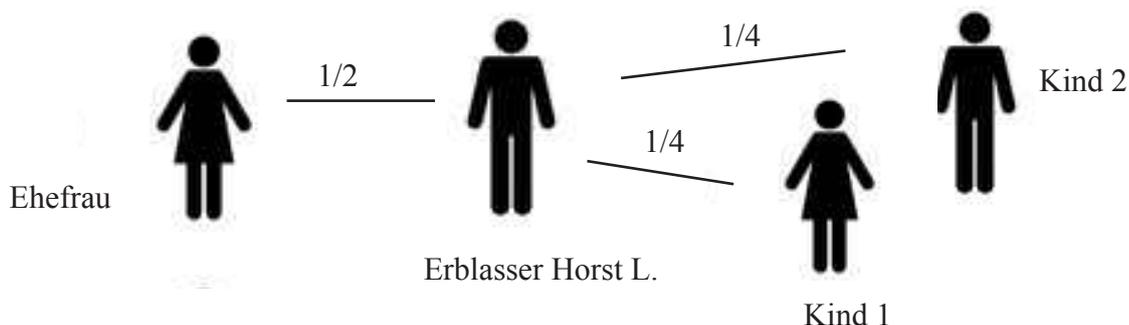


Das Testament

Beispiele für die gesetzliche Erbfolge

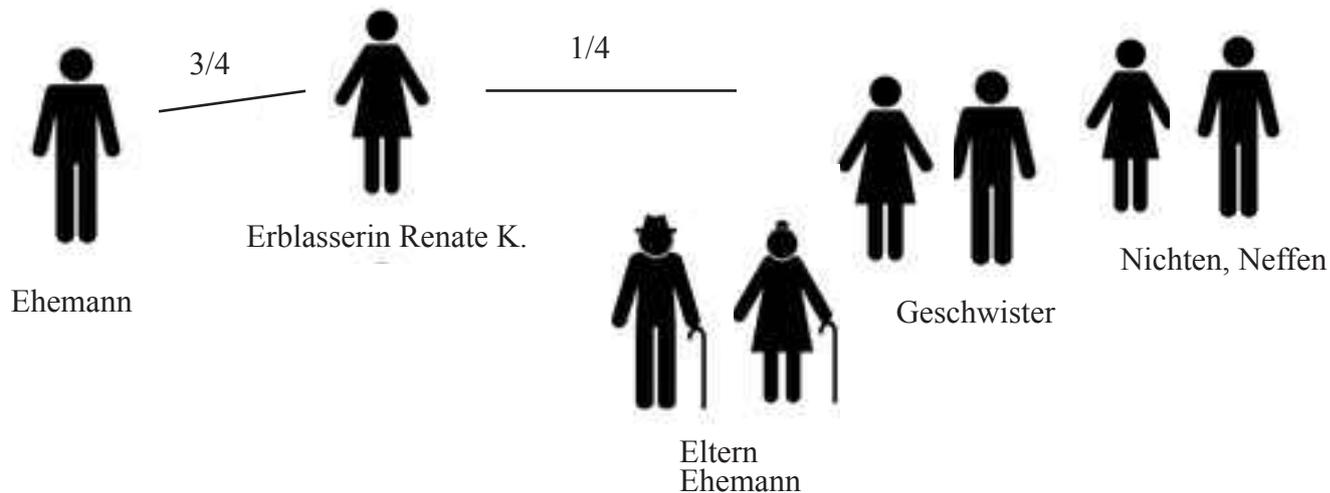
Horst und Erika L., verheiratet, 2 Kinder

Horst L. lebte mit seiner Frau Erika im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft). Nach seinem Tod mit 70 Jahren erhält seine Ehefrau die Hälfte des Nachlasses einschließlich des Hausrates. Die beiden Kinder erben jeweils ein Viertel.



Renate und Wolfgang K., verheiratet, keine Kinder

Das Ehepaar war seit 30 Jahren verheiratet und lebte in Zugewinnngemeinschaft. Nach Renate K.'s Tod erbt ihr Ehemann drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel bekommen die Erben zweiter Ordnung (Eltern von Renate K, bzw. Geschwister, bzw. Nichten und Neffen).



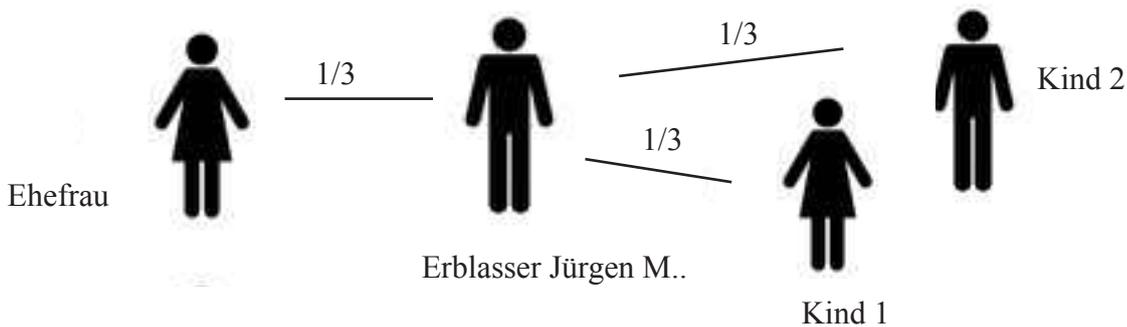


Das Testament

Beispiele für die gesetzliche Erbfolge

Martina und Jürgen M., verheiratet, 2 Kinder, Gütertrennung vereinbart

Martina und Jürgen M. waren seit 12 Jahren verheiratet und hatten Gütertrennung vereinbart. Nach Jürgen M.'s Unfalltod erben seine Ehefrau und die beiden Kinder je ein Drittel, da im Güterstand der Gütertrennung bei bis zu drei Kindern die Ehegatten den Kindern gleichgestellt sind.



Luise S., alleinstehend, keine Kinder

Luise S. ist 88 Jahre alt, alleinstehend und ohne Angehörige. Als sie stirbt fällt Ihr gesamter Nachlass an den Staat.

Roswitha K. und Thomas W., nicht verheiratet

Das Paar lebt seit 15 Jahren ohne Trauschein in einer gemeinsamen Wohnung. Nach Thomas W.'s Tod hat Roswitha K. keinen Anspruch auf das Erbe. In diesem Fall erbt die Familie des Verstorbenen alles, während Roswitha K. nur Anspruch auf die zum Leben notwendigen Gegenstände aus dem gemeinsamen Haushalt hat.

Klaus S. und Dieter B., eingetragene Lebensgemeinschaft

Klaus S. und Dieter B. leben seit 8 Jahren in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Dieter B. hat eine Tochter aus einer früheren Ehe. Nach seinem Tod erbt Klaus S. gemeinsam mit der Tochter. Jeder erhält die Hälfte des Nachlasses.



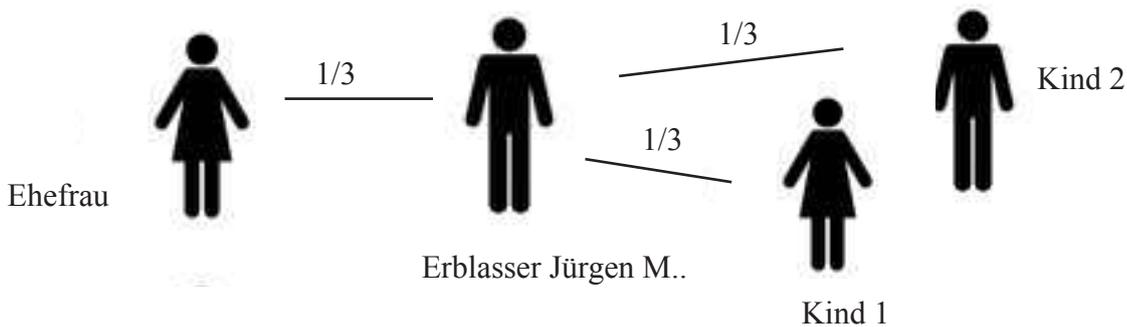


Das Testament

Beispiele für die gesetzliche Erbfolge

Martina und Jürgen M., verheiratet, 2 Kinder, Gütertrennung vereinbart

Martina und Jürgen M. waren seit 12 Jahren verheiratet und hatten Gütertrennung vereinbart. Nach Jürgen M.'s Unfalltod erben seine Ehefrau und die beiden Kinder je ein Drittel, da im Güterstand der Gütertrennung bei bis zu drei Kindern die Ehegatten den Kindern gleichgestellt sind.



Luise S., alleinstehend, keine Kinder

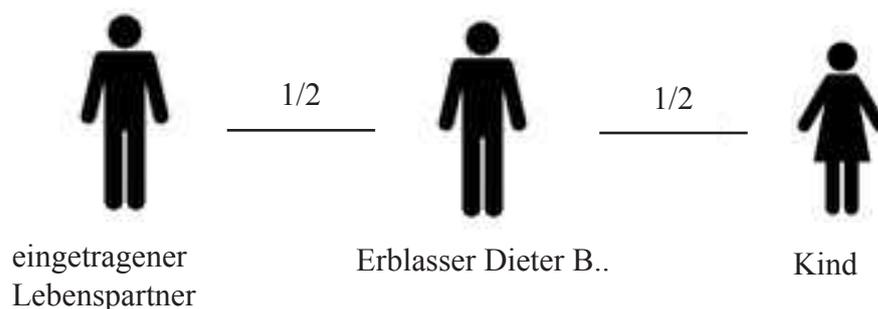
Luise S. ist 88 Jahre alt, alleinstehend und ohne Angehörige. Als sie stirbt fällt Ihr gesamter Nachlass an den Staat.

Roswitha K. und Thomas W., nicht verheiratet

Das Paar lebt seit 15 Jahren ohne Trauschein in einer gemeinsamen Wohnung. Nach Thomas W.'s Tod hat Roswitha K. keinen Anspruch auf das Erbe. In diesem Fall erbt die Familie des Verstorbenen alles, während Roswitha K. nur Anspruch auf die zum Leben notwendigen Gegenstände aus dem gemeinsamen Haushalt hat.

Klaus S. und Dieter B., eingetragene Lebensgemeinschaft

Klaus S. und Dieter B. leben seit 8 Jahren in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Dieter B. hat eine Tochter aus einer früheren Ehe. Nach seinem Tod erbt Klaus S. gemeinsam mit der Tochter. Jeder erhält die Hälfte des Nachlasses.





Das handschriftliche Testament

Das eigenhändig handschriftlich geschriebene Testament ist die einfachste Form, ein Testament zu ver-fassen. Sie schreiben mit der Hand auf ein Blatt Papier Ihre persönlichen Angaben wie Vor- und Zunamen, Adresse, Überschrift "Unser letzter Wille" oder "Mein Testament", Ihre Erben und beispielsweise Vermächtnisse, Ort und Datum und unter alle Angaben am Ende Ihre Unterschrift mit Vor- und Zunamen.

Mit diesen wenigen Formvorschriften möchte der Gesetzgeber Sie davor schützen, dass Ihr Testament gefälscht wird. Haben Sie bereits ein Testament verfasst, sollten Sie folgende Formulierung voranstellen: "Alle bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich / heben wir hiermit auf."

So kann ein handschriftliches Testament aussehen, bei dem alle Formvorschriften beachtet sind:

